

**Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen**  
**i. S. d. § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 und § 26 KWKG 2016 im Jahr 2017**

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht<sup>1</sup> nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierungen für das Jahr 2017 in Anspruch nehmen:

- Begrenzte KWK-Umlage** (0,08 bzw. 0,06 ct/kWh) nach der Übergangsregelung des § 36 Abs. 3 KWKG 2017 (sog. „**Verdopplungsgrenze**“)

[Ist möglich, wenn im Jahr 2016 eine Privilegierung für Letztverbrauchergruppe B oder C vorlag]

- Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage** und **Offshore-Haftungsumlage** für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw. Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Ist unabhängig von den neuen Privilegierungstatbeständen nach KWKG 2017 möglich, z. B. auch für stromkostenintensive Unternehmen, für welche die KWK-Umlage analog zur Besonderen Ausgleichsregelung durch den ÜNB abgerechnet wird]

Die im Jahr 2017 von unserem Unternehmen aus dem Netz der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH (VHM) an der Abnahmestelle:

\_\_\_\_\_

[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

\_\_\_\_\_

[Zählpunkt der Abnahmestelle]

entnommenen Strommengen wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

- Ja**     **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2017 von unserem Unternehmen aus dem Netz der VHM entnommenen Strommengen wurden teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: \_\_\_\_\_ kWh.

- Die im Jahr 2017 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.<sup>2</sup>
- Die im Jahr 2017 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

\_\_\_\_\_  
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Firmenstempel

<sup>1</sup> Nach § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 (KWK-Umlage) und/oder § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) und § 17f Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016.

<sup>2</sup> Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch Messeinrichtungen, die § 33 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes entsprechen, erfasst werden, ist gesondert mitzuteilen, auf welche Weise die Abgrenzung der Strommengen erfolgt.

**Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen  
i. S. d. § 36 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2017 und § 26 KWKG 2016 im Jahr 2017**

Im Folgenden noch ein paar Erläuterungen zu unserem Meldeformular.

Die Meldungen der selbstverbrauchten Strommenge für eine Begrenzung aller drei Netzumlagen sind in den meisten Fällen deckungsgleich. Wickelt Ihr Unternehmen jedoch die KWK-Umlage unmittelbar mit dem Übertragungsnetzbetreiber ab oder liegen die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht vor, erfolgt die hier vorgesehene Meldung alleine für eine Begrenzung der § 19 StromNEV- und Offshore-Haftungsumlage.

Die Bezeichnung des Letztverbrauchers und der Abnahmestelle dienen der besseren Dokumentation in unseren Systemen. Die entscheidende Identifikation der Abnahmestelle ist der Zählpunkt.

Sollte Ihr Unternehmen die gesamte im Jahr 2017 aus unserem Netz bezogene Strommenge selbst verbraucht haben, genügt zur Erfüllung der Meldepflicht die entsprechende Bestätigung im beigefügten Meldeformular.

Sofern hingegen Strommengen an Dritte weitergeleitet wurden, muss die selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die an Dritte weitergeleiteten Strommengen durch Messeinrichtungen erfasst werden, die § 33 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und so eine sachgerechte Abgrenzung gewährleistet ist.

Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch Messeinrichtungen, die § 33 Abs. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes entsprechen, erfasst werden, ist mitzuteilen, auf welche Weise die Abgrenzung der Strommengen erfolgt. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen in diesem Fall eine sachgerechte Abgrenzung anerkannt wird, ist Stand heute noch nicht festgelegt.

Übersteigen an Dritte weitergeleitete Strommengen jeweils für sich betrachtet eine Gigawattstunde und soll auch insoweit eine Begrenzung (Letztverbrauchergruppe B oder C) in Anspruch genommen werden, muss eine **gesonderte Aufstellung** vorgelegt werden, aus der sich die selbstverbrauchte Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an die Strom weitergeleitet wurde, – jeweils mit genauer Unternehmensbezeichnung – ergibt. Weitere Sonderkonstellationen (z. B. im Falle einer weiteren Weiterleitung durch den Dritten) sind hierbei zu vermerken, um auch in diesen Fällen eine Einordnung des jeweiligen Letztverbrauchers in die Letztverbrauchergruppen A, B und C zu ermöglichen.

**Wichtig:** Im Falle der **Verletzung der Mitteilungspflicht** oder einer nicht möglichen sachgerechten Abgrenzung der an Dritte weitergeleiteten Strommengen erfolgt gesetzlich eine Einstufung in die Letztverbrauchergruppe A, d. h. es fallen die **Netzumlagen in voller Höhe** an.

Bitte beachten Sie auch, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWK-Umlage nach § 27 KWKG 2017 („stromkostenintensive Unternehmen“), nach § 27a KWKG 2017 („Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen“), § 27b KWKG 2017 („Stromspeicher“) und § 27c KWKG 2017 („Schienenbahnen“) gesonderte Mitteilungen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber erforderlich sind.